Geschäftsordnung des Beirates Hemelingen für die Amtszeit 2011-2015

§ 1

Beiratseinladung

- 1) Zur Beiratssitzung lädt der/die Ortsamtsleiter/in in Absprache mit dem/der Sprecher/in und dem/der stellvertretenden Sprecher/in des Beirates ein.
- 2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirats in der Regel schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstag, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher. Sie ist zugleich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bei öffentlichen Sitzungen ist in geeigneter Weise auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen. Elektronische Übermittlungswege (E-Mail, Fax) sind möglich.
- 3) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muß eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

§ 2

Tagesordnung

- 1) Der Vorschlag zur Tagesordnung ist den Mitgliedern des Beirates mit der Einladung zur Sitzung zuzusenden.
- 2) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern dem/der Leiter/in des Ortsamtes bis 14 Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden , sind zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- 3) Jeder Verhandlungsgegenstand muß besonders gekennzeichnet sein. Die Tagesordnung soll enthalten:
- a) Protokollgenehmigung
 - b) Fragen, Wünsche, Anregungen und Anträge (gem. § 6 Abs. 4 BR-Gesetz). Die Verhandlungsdauer sollte 30 Min. nicht überschreiten. Beiratsmitgliedern ist nur bei pers. Ansprache oder zur Aufklärung von Sachverhalten das Wort zu erteilen.
- c) Sachthemen
- d) Berichte aus einer Beirätekonferenz oder aus Regionalausschüssen gem. § 24 BR-Gesetz des/der Beiratssprecher/in oder des/der
 Stellvertreters/in oder der Ausschussvertreter
- e) Berichte aus den Deputationen und städtischen Ausschüssen
- f) Verschiedenes Dieser TOP ist sowohl für Mitteilungen des Ortsamtes, soweit diese nicht vorliegen, vorgesehen, als auch zu Fragestellungen der Mitglieder des Beirates.

- 4) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.
- 5) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- 6) Anträge der Parteien, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind schriftlich vor Beginn der Sitzung nur dann einzubringen, wenn die Sache so dringend ist, daß sie sofort behandelt werden muß. Die Anträge sind zu Beginn der Sitzung vorzutragen. Der Beirat hat darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

§ 3

Leitung der Sitzung

- 1) Den Vorsitz in der Sitzung hat der Ortsamtsleiter. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Der Ortsamtsleiter hat kein Stimmrecht.
- 2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er durch den Beiratssprecher durch Beschluss des Beirates vertreten.
- 3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, die Einhaltung einer festgesetzten Redezeit, für den Fortgang der Sitzung und dafür, daß niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihm als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.
- 4) Der Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

84

Beschlußfassung

- 1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefaßt werden, ohne daß die Beschlußfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- 3) Zu einem Beschluß ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden .

§ 5

Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt der/die Sitzungsleiter/in entgegen. Er/sie führt dazu eine Liste der Wortmeldungen, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Liste der Wortmeldungen erteilt.
- (3) Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.
- (4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und
 - vor der Abstimmung begehrt werden.
- (5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
- (6) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind zu jedem Tagesordnungspunkt zulässig.

Anträge

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluß der Aussprache sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Debatte voraus.
- 2) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluß der Behandlung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des Antragstellers vom Protokollführer verzeichnet.
- 3) Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.
- 4) Bürger/innenanträge können mündlich oder schriftlich in der öffentlichen Beiratssitzung gestellt werden. Sie können auch schriftlich dem Ortsamt vorgelegt werden. Der Beirat ist vom Ortsamt über die eingegangenen Anträge zu informieren. Die antragstellenden Bürger/innen werden über das Verfahren informiert. Dem/der antragstellenden Bürger/innen ist der Termin der öffentlichen Beratung im Beirat rechtzeitig mitzuteilen. Sollte die Zeit oder eine beschlossene zeitliche Begrenzung gem. § 2 (4) nicht ausreichen, daß alle Bürgerinnen und Bürger, die ihr Antragsrecht wahrnehmen wollen , dazu die Gelegenheit erhalten, sollte vom Beirat die Fortsetzung der Entgegennahme und gegebenenfalls Beratung dieser Anträge zum Ende der Sitzung ermöglicht werden.

Für die Beiräte besteht bei der Beratung von Bürger/innenanträge eine Zuständigkeit immer dann, wenn es um öffentliche Angelegenheiten des Stadtteils geht. Bürgeranträge sind spätestens binnen sechs Wochen vom Beirat zu beraten und darüber zu beschließen. Sollte der/die Antragsteller/in bei der Beschlussfindung des Beirates nicht anwesend sein, ist ihm/ihr das Beratungsergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

<u>Abstimmung</u>

- 1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- 2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stets stattzugeben.
- 3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, daß mit Ja oder Nein oder Stimmenthaltung
 - abgestimmt werden kann.
- 4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 - 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit
 - 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren,

lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuß, Einholung einer Auskunft und dergleichen.

3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrages entfallen gegebenenfalls die folgenden. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Aussprache voraus.

\$8

Wahlverfahren

- 1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- 2) Die Wahl des Sprechers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- 3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- 4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Vorschlag zur Berufung eines Ortsamtsleiters

- 1) In der ersten Abstimmung ist derjenige vorgeschlagen, für den die Mehrheit der Mitglieder des Beirates gestimmt hat (§ 16 Abs. 1 Beiratsgesetz). Falls in der ersten Abstimmung kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält,. ist dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.
- 2) Wird in der folgenden Beiratssitzung ein neuer Kandidat vorgeschlagen, so ist die erste Abstimmung nach § 16 Abs. 1Beiratsgesetz zu wiederholen.
- 3) Bei der zweiten Abstimmung ist derjenige vorgeschlagen, für den die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gestimmt hat. Auch nach der zweiten Abstimmung kann ein neuer Kandidat vorgeschlagen werden. Eine Wiederholung der ersten und zweiten Abstimmung findet in diesen Fällen nicht mehr statt, es kommt sofort zur dritten Abstimmung. Nach der dritten Abstimmung ist derjenige vorgeschlagen, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
- 4) Bei Stimmgleichheit nach der dritten Abstimmung teilt das Ortsamt dieses Ergebnis der Senatskanzlei mit.
- 5) Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel auszugeben.
 - a) Für den Fall, daß nur ein Kandidat zur Wahl steht, sind Stimmzettel auszugeben, die es ermöglichen mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung zu stimmen.
 - b) Für den Fall, daß mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, sind Stimmzettel auszugeben, die nur die Möglichkeit bieten, mit Ja zu stimmen.
- 6) Die bei der Senatskanzlei eingegangenen Bewerbungsunterlagen können gem. § 7 Abs. 1 und 3 Beiratsgesetz vom Sprecher des Beirats oder seinem Vertreter eingesehen werden.

Personalakten dürfen nur eingesehen werden. Personalakten dürfen nur eingesehen werden, wenn der Betroffene vorher seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

§ 10

Sitzungsniederschriften/Beschlußprotokoll

- 01) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 02) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen.
- 03) .Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten.
- 04) Über Ausschußsitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Die Protokolle über die übrigen Sitzungen berichten über den Hergang der Sitzung im wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Der Begriff "Hergang" ist eng auszulegen.
- 05) Das Protokoll weist auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.
- 06) Jeder Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, daß bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- 07) Das Protokoll ist vom Sprecher und vom Ortsamtsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden.
- 08) Das Protokoll ist vom Beirat zu genehmigen. Einwendungen werden durch Beschluß des Beirates, gegebenenfalls durch Berichtigung erledigt.
- 09) Im Ortsamt wird eine Beschlußsammlung angelegt, getrennt nach Beirats- u. Ausschußbeschlüssen.
- 10) Protokolle und Beschlüsse aus öffentlichen Sitzungen werden nach Genehmigung auf den üblichen Wegen veröffentlicht.

§ 11

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirates ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muß begründet werden. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes oder aus zwingenden Gründen vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind.
- 2) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirates im besonderen Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 Beiratsgesetz. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auch auf die Beschlußfassung, einschl. dem Abstimmungsverfahren einzelner Mitglieder. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll aufzunehmen.

- 3) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 2 Beiratsgesetz gestellt. so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.
- 4) Die übrigen Vorschriften gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.

§ 12

Ausschussarbeit

- 1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend, sofern in diesem Paragraphen nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Der Ausschuss Finanzen und Koordinierung und der WIN-Ausschuss tagen nichtöffentlich. Die weiteren Ausschüsse des Beirats tagen grundsätzlich öffentlich. § 14 Abs 2 und 3 gelten auch für die Ausschüsse
- 3) Beiratsmitglieder und sachkundige Bürger können als Gäste an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- 4) Die nach § 23 Abs. 4 Beiratsgesetz nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürger) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Mitglieder des Beirates nicht übersteigt, können sachkundige Bürger Beiratsmitglieder vertreten.
- 5) Die nach § 23 Abs. 5 Beiratsgesetz entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten.
- 6) Die nach § 23 Abs. 4 und Absatz 5 Beiratsgesetz in die Ausschüsse entsandten Mitglieder sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. §19 Beiratsgesetz zu verpflichten.
- 7) Das Protokoll und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören sowie den Vertretern nach § 23 Abs. 4 und 5 Beiratsgesetz, zuzusenden.

Ausschuß f. Finanzen und Koordinierung (KOA)

- 1) Der (KOA) bespricht mit der Ortsamtsleitung alle den Beirat betreffenden Vorgänge. Diese Vorgänge werden dahingehend überprüft, inwieweit
 - sie vom KOA selbständig behandelt werden können oder
 - an die zuständigen Fachausschüsse oder
 - den Beirat

Zur öffentlichen oder nichtöffentlichen Behandlung überwiesen werden.

Der Ausschuß arbeitet im Rahmen des durch den Beirat beschlossenen Budget als Haushalts- und Kontrollausschuß.

- 2) Dem KOA gehören 7 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Rangmaßzahlverfahren nach Saint Lague/Schepers.
- Der KOA ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Beschlüsse in Sachentscheidungen müssen einstimmig gefaßt werden.
- 4) Über die Tätigkeit des KOA ist ein kurzes Beschlußprotokoll zu fertigen, das allen Beirats-/ Ausschußmitgliedern zugestellt wird. Die Protokollführung obliegt dem Ortsamt.
- 5) Der KOA soll jeweils 2 Wochen vor und im zeitlichen Zusammenhang mit der Beiratssitzung tagen.

§ 14

Aufgaben des Sprechers

- 1) Der Sprecher vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und vor der Deputation (§ 26 Abs. 2 Beiratsgesetz).
- 2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Beiratsgesetz und dieser Geschäftsordnung.
- 3) Im Falle der Verhinderung des Sprechers nimmt dessen Aufgaben sein Stellvertreter wahr.

Beschlossen in der Sitzung des Beirates Hemelingen am 30.06.2011.